

XXXII.

Zur Frage: Ueber die Sicherstellung des Rechtsschutzes der Irren.

Von

Dr. Ludwig Schlager,

Landesgerichtsarzt und K. K. Professor der Psychiatrie.

~~~~~

Der Umschwung der staatlichen Verhältnisse in Oesterreich veranlasste mich, meine bereits im Jahre 1859 in Angriff genommenen Bestrebungen, in Oesterreich das Zustandekommen eines Irrengesetzes anzubahnen — neuerdings aufzunehmen und zunächst auf den Erlass eines Gesetzes zur Sicherstellung des Rechtsschutzes der Irren hinzuwirken. Zu diesem Behufe übergab ich am 15. November 1867 dem damaligen Minister der Justiz Sr. Excellenz Ritter von Hyc nachstehende Denkschrift:

Euer Excellenz!

Die Energie, mit der Euer Excellenz in den verschiedenem Zweigen der Justizgesetzgebung die nach den Anforderungen der Wissenschaft und im Hinblick auf die tatsächlich bestehenden Bedürfnisse der Zeit gereift fertigten Reformen zur Anregung und verfassungsmässigen Behandlung bringen, gibt dem ehrfurchtvoll Gefertigten Anlass, die Aufmerksamkeit von Euer Excellenz auf ein Gebiet der Justizgesetzgebung zu lenken, in welchem bei uns in Oesterreich eine systematische Regelung der bestehenden Bestimmungen und die Durchführung zeitgemässer Reformen dringend geboten erscheint. Es ist dies das Gebiet der Irrengesetzgebung.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, dass dieser Zweig der Gesetzgebung in seiner Bedeutung und Wichtigkeit zunächst denjenigen entgegentritt, die vermöge ihrer Berufstätigkeit Gelegenheit haben,

einerseits die äusseren Lebensverhältnisse der Irren und die socialen Beziehungen derselben, andererseits den Stand der bestehenden Irren gesetze und dahin abzielende Verordnungen, sowohl in ihrer practischen Durchführung, wie in der Rückwirkung derselben auf die Sicherstellung der Rechte der Geistesgestörten kennen zu lernen, so dass es begreiflich erscheint, wenn namentlich Rechtskundige nur ausnahmsweise diesem Gebiete ihre Aufmerksamkeit zuwenden und so den Rechtsgelehrten die äussere Anregung fehlt, dass gerade von Seiten Rechtskundiger auch auf diesem Gebiete der Gesetzgebung zeitgemässere Reformen angeregt und zur Durchführung anempfohlen werden.

Der ehrfurchtsvoll Gefertigte, durch seine practische Berufstätigkeit als Irrenarzt und Gerichtsarzt bereits seit Beginn seiner practischen ärztlichen Thätigkeit im vielfachen Verkehre mit sowohl innerhalb wie ausserhalb der Irrenanstalten lebenden Geisteskranken, hat bereits vor Jahren diesem Gegenstande seine specielle Aufmerksamkeit zugewendet und er erlaubt sich Euer Excellenz seine in dieser Richtung bereits im Jahre 1859 erschienenen Publicationen zur geneigten Einsichtsnahme vorzulegen. Die bisherigen staatlichen Zustände in Oesterreich waren der Anbahnung und Durchführung zeitgemässerer Reformen auf diesem Gebiete wenig günstig; daher es der Gefertigte unterliess, jene Schritte zu machen, um den in dieser Hinsicht bestehenden Bedürfnissen an competentter hoher Stelle Ausdruck zu geben. Der Umschwung der staatlichen Verhältnisse und namentlich der Um stand, dass sich nach Oben zu nun in Oesterreich die Ueberzeugung Bahn gebrochen zu haben scheint, dass auf den verschiedensten Gebieten der Gesetzgebung die Durchführung zeitgemässerer Reformen nothwendig sei, veranlasste den ehrfurchtsvoll Gefertigten nunmehr den Zeitpunkt zu benutzen, um Euer Excellenz zu bitten, im Interesse der Geistesgestörten wie der Gesellschaft, dieser in Oesterreich bisher nur sehr lückenhaften Gesetzgebung Ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und so allmälig durch die Durchführung rationeller, zeitgemässerer Irren gesetze auch bei uns in Oesterreich den diesbezüglichen Leistungen anderer Verfassungsstaaten gleichzukommen.

Der ehrfurchtsvoll Gefertigte hat es Euer Excellenz gegenüber nicht nöthig, erst auf den Stand der Irrengesetzgebung in andern Ländern hinzuweisen und eine Parallelie zu ziehen zwischen den diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen, wie selbe in Oesterreich und in andern Staaten bestehen. Es lässt sich nicht verkennen, dass es in den Entwickelungsverhältnissen der Wissenschaft der Psyhiatrie in ihren speciellen Beziehungen zur Rechtspflege und öffentlichen Verwaltung

zum Theile gelegen sei, dass in den meisten Gesetzgebungen die auf die Irren und das Irrenwesen Bezug habenden Gesetze mitunter ganz allgemein gehalten, ohne inneren organischen Zusammenhang und logische Gliederung in mancher Hinsicht lückenhaft sind, und, wie ein eingehendes Studium der in den verschiedenen Ländern bestehenden Irrengesetze die Ueberzeugung verschafft, noch in keinem Staate in jener Weise geregelt erscheinen, wie dies einerseits in Rücksicht der Herbeiführung der Wiedergenesung der Geistesgestörten, andererseits im Interesse der Wahrung der Rechte derselben nach den Principien des modernen Rechtsstaates als absolut nothwendig gefordert werden muss.

Die eigenthümlichen Organisationsverhältnisse im Staatsleben bringen es mit sich, dass bei der in einem Rechtsstaate absolut nothwendigen Trennung der Justiz von der Verwaltung auch die auf die Irren gesetzgebung bezughabenden Bestimmungen nach diesen zwei Richtungen gesondert werden müssen, je nachdem sie nach den im speciellen Falle Geltung habenden Verwaltungsprincipien als der Competenz der politischen oder aber jener der Justizbehörden zufallend angeschen werden.

Mögen nun aber welch' immer für Principien in Bezug auf die Competenz der genannten Behörden rücksichtlich der berührten Aufgaben des Staates gegenüber den Geisteskranken maassgebend sein, so viel steht als Thatsache fest, dass alle auf die Irren und das Irrenwesen bezughabenden gesetzlichen Bestimmungen im harmonischen Einklange stehen und in ihren gegenseitigen Beziehungen zu einander gewürdigt werden müssen und dass, insofern dies nicht geschieht, durch jede Einseitigkeit in Anordnung derartiger gesetzlicher Vorschriften das Wohl der Geisteskranken, sei es in Bezug ihrer Wiedergenesung, oder aber in Rücksicht der Wahrung ihrer Rechtsverhältnisse empfindlich beeinträchtigt werde.

Eine genauere Würdigung der bezüglich der Irren und des Irrenwesens in Oesterreich Geltung habenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt, dass mit Ausnahme der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche bezüglich der mit Geistesstörung behafteten Personen enthaltenen allgemeinen Bestimmungen in Oesterreich die übrigen auf diese Verhältnisse bezughabenden Bestimmungen ohne organischen Zusammenhang in Form verschiedener, nur von Fall zu Fall erlassener Hofkanzleidecrete erflossen, und dass manche von diesen mitunter ganz zweckentsprechenden, aber stets nur im Hinblick auf einen speciellen Fall erflossenen Verfügungen im Laufe der Zeit allmählig ganz in

Vergessenheit geriethen oder durch die geänderten staatlichen Einrichtungen wesentlich abgeändert wurden. Der Umstand, dass auch in Oesterreich die Trennung der Justiz von der Verwaltung Platz griff, brachte es mit sich, dass nunmehr in manchen Richtungen in Betreff der Sicherstellung der Rechte der Geisteskranken gar keine behördliche Controle geübt wird und dass sich die Ueberwachung der Geisteskranken höchstens auf eine nur theilweise polizeiliche Ueberwachung beschränkt; eine systematisch durchgeföhrte Ueberwachung darüber, dass ein Staatsbürger unter dem Vorwande, dass er an Geistesstörung erkrankt sei, widerrechtlich nicht in seiner persönlichen Freiheit und Ausübung seiner bürgerlichen Rechte beeinträchtigt werde, eine systematische Ueberwachung darüber, um wirklich Geistesgestörte rechtzeitig in ihren Rechtsverhältnissen sicher zu stellen und namentlich in der Richtung, dass an Geistesstörung erkrankt Gewesenen ihre persönliche Freiheit und das Recht der Wiederausübung ihrer bürgerlichen Rechte nicht länger und nicht in einem höheren Grade entzogen werde, als dies der Character, die Natur und die Dauer ihres Zustandes nothwendig machen, eine systematische Controle darüber, dass die nach dem Gesetze zur Fürsorge für Geistesgestörte verpflichteten Personen in jeder Richtung ihre Pflicht erfüllen, eine solche systematische Ueberwachung existirt bei uns in Oesterreich nicht, trotz der im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Bestimmung (§ 21), worin es heisst: dass diejenigen, welche wegen Gebrechen des Geistes ihre Angelegenheiten selbst gehörig zu besorgen unfähig sind, unter dem besondern Schütze des Gesetzes stehen, so Rasende, Wahnsinnige, Blödsinnige, welche des Gebrauches ihrer Vernunft entweder gänzlich beraubt oder wenigstens unvermögend sind, die Folgen ihrer Handlungen einzusehen —, und trotz des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit, in welchem man eine specielle Sicherstellung der persönlichen Freiheit in der vorangedeuteten Richtung nicht vorfindet. So human und zweckmässig in vielen Richtungen die bezüglich der Bestellung der Curatel bestehenden Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches sind, so bedarf es doch keiner eingehenden Begründung, um darzuthun, dass durch den Bestand dieser Bestimmungen allein der beabsichtigte Zweck des Gesetzgebers nicht erreicht werden kann, wenn nicht gleichzeitig durch entsprechende gesetzliche Bestimmungen vorgesorgt ist, dass die Civilgerichtsbehörde rechtzeitig und überhaupt in Kenntniß gelange, dass in einem gegebenen Falle die zum Rechtsschutze eines an Geistesstörung Erkrankten bestehenden Gesetze in Vollzug zu setzen sind. Und grade in dieser Richtung besteht in der österreichischen Gesetz-

gebung eine wesentliche Lücke, so dass man im Hinblick auf die thatsächlichen Verhältnisse aussprechen muss, dass es bei uns in Oesterreich in vielen Fällen blos dem Zufalle überlassen bleibt, ob der Geistesgestörte unter den Schutz des Civilgerichtes gestellt, d. h. ob ihm die im allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche zugesicherte Rechtswohlthat der Bestellung eines Curators oder andererseits, nach Bestellung eines solchen, nach Wiederbehebung seiner Geistesstörung das Recht der freien Disposition rechtzeitig wieder zugewendet werde.

Dieser Stand der Dinge verträgt sich wohl nicht mit den Principien eines Rechtstaates und insolange diesem Mangel nicht abgeholfen ist, fällt auf die zur Gesetzgebung berufenen Organe die Verantwortung, wenn wegen Mangel diesfälliger oder ausreichender Bestimmungen geistesgestörte Personen oder von ihrer Geistesstörung Wiedergenesene in ihrem Eigenthume oder in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte beeinträchtigt werden.

Wenn auch das Misstrauen und der Verdacht, als ob Geisteskranke in öffentlichen oder Privat-Irrenanstalten widerrechtlich zurückgehalten würden, wohl nicht gerechtfertigt erscheint, so ist es doch gerade bei dem Umstände, dass das grosse Publikum, sei es aus Unkenntniß oder Scandalsucht zu solchem Misstrauen und solchen Annahmen sehr leicht bestimmbar erscheint, dringend geboten, dass durch die Gesetzgebung vorgesorgt sei, dass ein solches Misstrauen und solcher Verdacht nicht Platz greifen kann; einem solchen Misstrauen lässt sich aber nicht begegnen, insolange es an gesetzlichen Bestimmungen mangelt, die in wirksamer Weise dahin abzielen, dass jeder Geistesgestörte tatsächlich unter den besondern Schutz des Gesetzes, resp. der Civilgerichts-, nicht aber blos der Administrativ- und Polizeibehörde gestellt sei, namentlich jene Irren, die in Privat- und öffentlichen Irrenanstalten internirt gehalten werden. Die grossen Scandalprocesse in England, Frankreich, Dänemark, die im Laufe der letzten 10 Jahre das Misstrauen der grossen Menge gegen Irrenanstalten nachwiesen und das Vorurtheil bestärkten, dass in den Irrenanstalten Personen widerrechtlich, sei es über Verfügung ihrer Familien oder in Folge der Administrativ- oder Polizeibehörde internirt gehalten würden, sind für die oberste Justizbehörde eines jeden Staates mahnende Beispiele, sich vor dem Vorwurf zu sichern, dass wegen Mangel entsprechender Massregeln das Vorkommen solcher Fälle immerhin möglich erscheine.

In dieser Richtung vorzusorgen, ist die Aufgabe der Justizgesetzgebung, da es sich hier um die Sicherstellung der persönlichen Freiheit

und um die Beschränkung und Wiederaufhebung der Einschränkung in der Ausübung der bürgerlichen Rechte handelt. Die Controle hierüber kann im Rechtsstaate blosß der competenten Civilgerichtsbehörde, nicht aber der politischen Administrativ- oder Polizeibehörde überantwortet werden.

Die Rücksichtnahme auf die diesfalls in Oesterreich bestehenden Verhältnisse ergibt, dass in Oesterreich seitens der Civilgerichtsbehörde nicht einmal in Betreff jener Geistesgestörten, die in Irrenanstalten angehalten werden, eine Controle geübt wird, die eine genügende Gewähr für die Sicherstellung der Rechte der Kranken bietet; ja in manchen Kronländern kommt es vor, dass bei den in eine Irrenanstalt untergebrachten Kranken nicht einmal eine auf die Curatelverhängung bezughabende Amtshandlung vorgenommen wird, wenn selbe nicht zufällig von den Anverwandten nachgesucht wird, so dass tatsächlich Geisteskranke jahrelang in Irrenanstalten eingeschlossen bleiben können, ohne dass ihnen ein Curator bestellt wird.

Es besteht allerdings das Hofkanzleidecreet vom 21. Juli 1825 Pol. G. S. 53. Band, welches bestimmt, dass, wenn ein Irrsinniger nicht von seiner Personal-Instanz in eine Irrenanstalt abgegeben wird, hiervon sogleich die Anzeige an die Landesstelle zu geschehen habe, damit diese die competenten Personal-Instanz zur Einleitung der weiters nöthigen Verfügungen in Kenntniss setze. Der Inhalt dieses Decretes scheint aber nach mancher Seite hin in Vergessenheit gerathen zu sein, ungeachtet Se. Majestät der Kaiser Franz mit Allerhöchster Entschliessung vom 22. October 1827 anzuordnen geruhte, dass namentlich bei der Aufnahme von Irren in Privat-Anstalten die bestehenden Gesetze und Verordnungen genau beobachtet werden.

Da die politische Landesstelle wohl nicht in der Lage ist, die der Civilgerichtsbehörde zustehenden Amtshandlungen vorzunehmen und erst zu entscheiden, ob und welche Amtshandlungen die Civilgerichtsbehörde vorzunehmen habe, so ist wohl nicht abzusehen, warum die Anzeige von der Aufnahme eines Geistesgestörten in eine Irrenanstalt erst der politischen Landesstelle und durch diese erst der Civilgerichtsbehörde angezeigt werden soll; im Interesse der Beschleunigung der Sicherstellung der Rechte der Geistesgestörten ist es vielmehr sehr wünschenswerth, dass die Aufnahme solcher Kranken in eine Irrenanstalt unmittelbar der competenten Civilgerichtsbehörde angezeigt werde und zwar unverzüglich; denn die Aufgabe der Civilgerichtsbehörde ist es, zu erheben, ob nicht sogleich durch Bestellung eines provisorischen und definitiven Curators der Kranke

vor Beeinträchtigung geschützt werden soll. Bei Geisteskranken, die in öffentlichen Irrenanstalten aufgenommen werden, ist dies allerdings in einzelnen Kronländern auch schon seit Jahren der Fall, dass nämlich die Anstalts-Direction unmittelbar der competenten Civilgerichtsbehörde (den Landes- und Kreisgerichten) die Aufnahme der Kranken zur Anzeige bringt; bezüglich dieser Fälle handelt es sich nur darum, anzuordnen, jeden vorkommenden Fall innerhalb einer bestimmten Zeit im Sinne der diesfalls erflossenen Verordnung zur Anzeige zu bringen, nicht aber erst nach Wochen, Monaten, oder aber gar nicht.

Soweit es den Directionen der öffentlichen Irrenanstalten obliegt, der Civilgerichtsbehörde sogleich von der Aufnahme eines Geistesgestörten die Anzeige zu erstatte, so wären in gleicher Weise die Vorstände der Privat Irrenanstalten zu beauftragen, die Aufnahme eines Geisteskranken unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Documente unmittelbar und unverzüglich der Civilgerichtsbehörde anzugeben, da die Erfahrung lehrt, dass regelmässig Wochen, ja selbst Monate vorübergehen, bis dass die Anzeige durch die Landesstelle der Civilgerichtsbehörde zukommt und die zur Sicherstellung der Rechte und des Vermögens der Kranken erforderliche Amtshandlung durch das Civilgericht vorgenommen werden kann; in manchen Fällen notorisch die Anzeige von der Aufnahme von Geisteskranken in eine Privat - Irrenanstalt der Civilgerichtsbehörde gar nicht zur Kenntniß gelangt, so dass Fälle vorkommen, dass Geisteskranke monate-, ja jahrelang in einer Irrenanstalt verblieben, ohne dass hiervon die competente Civilgerichtsbehörde Kenntniß erlangte.

Solche Vorkommnisse sind nur bei einer lückenhaften Gesetzgebung möglich, solche Zustände würden aber, falls sie allgemein bekannt würden, gewiss eine sehr herbe Beurtheilung finden.

In gleicher Weise ungenügend ist die Gesetzgebung in Rücksicht der Controle darüber, dass den an Geistesstörung erkrankten, unter Curatel gestellten Personen ihre persönliche Freiheit und das freie Dispositionsrecht nicht länger entzogen werde, als dies der Bestand ihrer geistigen Störung nothwendig macht. Der § 283 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuchs bestimmt allerdings, dass die Curatel aufhöre, wenn die Gründe aufhören, die den Pflegebefohlenen an der Verwaltung seiner Angelegenheiten verhindert haben; dass ein Wahnsinniger den Gebrauch seiner Vernunft erhalten habe, müsse nach einer genauen Erforschung der Umstände und aus den Zeugnissen der zur Untersuchung von dem Gerichte bestellten Aerzte entschieden werden; — in welcher Weise aber vorgesorgt sei, dass sich die Civil-

gerichtsbehörde rechtzeitig davon Ueberzeugung verschaffe, ob bei einem an Geistesstörung erkrankt gewesenen Individuum die im § 283 angedeuteten Bedingungen eingetreten seien, darüber bestehet keine entsprechende Bestimmung und es ist dem blossen Zufalle überlassen, ob die Curatoren oder Curanden Anlass nehmen, irgend welche Schritte wegen Wiederaufhebung der Curatel einzuleiten, so dass die Fälle nicht vereinzelt vorkommen, dass wiedergenesene, während des Bestandes ihrer Geistesstörung unter Curatel gestellte Personen, die von der Vornahme dieses Actes gar keine Kenntniss und keine Erinnerung haben, nach ihrer Wiedergenesung oft noch monate- ja selbst jahrelang unter Curatel verbleiben, selbst verschiedene Rechtsgeschäfte, Käufe, Verträge, Schenkungen, Testamente u. s. w. abschliessen, die nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches alle angestritten werden können. Ist doch dem Gefertigten ein Fall vorgekommen, dass eine wegen Blödsinn unter Curatel gestellte Person sich trotz der gerichtlich verhängten Curatel verehelichte.

Es ist wohl eine der in ihren Consequenzen nachtheiligsten Lücken der Justizgesetzgebung, dass es an Bestimmungen fehlt, die dahin gehen, dass die unter Curatel stehenden Personen nach bestimmten Zeitabschnitten von Amtswegen, und nicht erst über Einschreiten der Curanden oder deren Curatoren dahin untersucht werden, ob selbe von ihrer Geistesstörung wieder genesen sind und demnach die über sie verhängte Curatel aufgehoben werden kann. Durch die nicht rechtzeitige Aufhebung einer Curatel wird nicht bloss der Curande in gesetzwidriger Weise in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte beschränkt, es werden hierdurch mitunter auch andere, dritte Personen direct oder indirect in ihren Rechten empfindlich beeinträchtigt, daher es der Civilgerichtsbehörde als Verpflichtung obliegt, darüber zu wachen, dass wegen Geistesstörung unter Curatel gestellte Personen nach ihrer Wiedergenesung wieder rechtzeitig in den Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte zurückversetzt werden. Bei dem jetzigen Stande der Gesetzgebung darf man sich nicht wundern, dass sich die Civilgerichtsbehörde um die in einer Irrenanstalt internirten, bereits unter Curatel gestellten Personen gar nicht weiter kümmert, ob selbe von ihrer Geistesstörung wirklich genesen sind, ob selbe noch in der Anstalt oder ausserhalb derselben leben, und dass deshalb nicht so selten die Fälle vorkommen, dass weder die Curatoren noch die Curatelsbehörden in Kenntniss sind, woselbst sich ihre Curanden im Aufenthalte befinden, namentlich dann, wenn die Curanden kein Vermögen besitzen, obwohl gerade in solchen Fällen der Curande oft viel dringender auf die Für-

sorge eines Curators angewiesen erscheint. Es ist übrigens charakteristisch, dass man nicht selten der Ansicht begegnet, dass für Leute, die kein Vermögen besitzen, eine Curatelsverhängung, i. e. ein Rechtsschutz gar nicht nothwendig sei. Es dürfte nicht überflüssig sein, hier zu bemerken, dass in dem Falle, als unter Curatel gestellte Personen als geheilt aus den Irrenanstalten entlassen werden, dieser Umstand nach den Bestimmungen des § 283 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches noch nicht genügt, um solche Personen in den Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte zurückzuversetzen. Hierbei ist noch zu bemerken, dass aus den Irrenanstalten manche Personen aus verschiedenen Gründen als „geheilt“ entlassen werden, die vom gesetzlichen Standpunkte aus noch nicht als dispositionsfähig erscheinen.

Von dringender Nothwendigkeit ist die Einführung einer durch die competente Civilgerichtsbehörde auszuführenden Controle darüber, ob die den Geistesgestörten gestellten Curatoren auch den im Geetze vorgeschriebenen Verpflichtungen nachkommen. Es ist eine Thatsache, die nicht geläugnet werden kann, dass jetzt in dieser Hinsicht eine höchst ungenügende, in vielen Fällen gar keine Controle geübt wird; es kommen Fälle vor, dass sich der Curator monate- ja jahrelang weder um das Befinden noch um die Verpflegung ja nicht einmal um den Aufenthaltsort, geschweige denn um die etwaige Rehabilitirung des Curanden nach seiner Wiedergenesung kümmert, dass der Curator nicht weiss, wo sich sein Curande, und der Curande nicht weiss, wo sich der Curator befindet oder wer überhaupt sein Curator ist, dass unter Curatel gestellte geistesgestörte Personen oft an dem Nöthigsten Mangel leiden, dass die Irrenanstalts - Administrationen bezüglich der in Irrenanstalten untergebrachten Pfleglinge nicht selten die Intervention der Behörden in Anspruch nehmen müssen, um die Curatoren mitunter zu veranlassen, ihren Pfleglingen, selbst wenn sie vermöglich sind, Kleider Wäsche u. s. w. beizustellen, und doch liegt es im Sinne der §§ 188 und 282 des a. b. G. B., dass der Curator für die Person des Curanden zu sorgen hat, wie auch aus den bezüglich der Vormundschaften und Curatelen Geltung habenden Bestimmungen des a. b. G. B. klar hervorgeht, dass es den Curatelsbehörden als Verpflichtung obliegt, die Pflichterfüllung der Curatoren gegenüber ihren Curanden zu überwachen (§ 254).

Ein schlagender Beweis, wie ungenügend es mitunter noch mit dem Rechtsschutze der Irren bestellt ist, ist wohl der, dass noch immer Fälle bekannt werden, dass Geistesgestörte von ihren Pflegeleuten ganz verwahrlost in ganz unbewohnbaren Räumen eingesperrt gefunden

werden und dass solche Missstände selbst bei Individuen vorkommen, die bereits unter Curatel gestellt worden sind. Insofern Seitens der Staatsverwaltung dafür vorgesorgt ist, dass Geistesgestörte nicht bloss nach dem Wortlaute des Gesetzes, sondern in Wirklichkeit unter den Schutz des Gesetzes gestellt sind, kann man das Vorkommen solcher Uebelstände der Staatsregierung nicht zur Last legen, insofern aber der im § 21 des a. b. G. B. den Geistesgestörten zugesicherte Rechtsschutz wegen Mängel entsprechender Bestimmungen oder Vorkehrungen nicht zugewendet wird, kann man selbst die Staatsverwaltung und insbesondere die nach dem Gesetze zur Sicherstellung der Rechte der Geistesgestörten berufenen Curatelsbehörden und die zur Gesetzgebung berufenen Factoren von Unterlassungssünden nicht los sprechen.

Insolange der Bestand solcher Verhältnisse den in dieser Richtung zur Gesetzgebung berufenen Factoren nicht zur Kenntniss gelangt, erscheint es entschuldigbar, wenn solchen Uebelständen im Wege der Gesetzgebung nicht begegnet wird; nach Hinweis jedoch auf diesen Stand der Dinge tritt die Notwendigkeit vor, das in dieser Richtung Erforderliche ehemöglichst auf dem Wege der Gesetzgebung zur Durchführung zu bringen.

Der ehrfurchtsvoll Gefertigte erlaubt sich im Nachstehenden den Entwurf eines Gesetzes zur Sicherstellung des Rechtsschutzes der Irren zur wohlgenigten Würdigung Euer Excellenz zu unterbreiten.

Es ist dieser Entwurf das Ergebniss eines eingehenden Studiums der in Oesterreich bezüglich der Irren und des Irrenwesens bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen und der practischen Durchführung derselben; das Ergebniss einer sorgsamen Berücksichtigung der Verbältuisse und socialen Stellung der innerhalb und ausserhalb der Irrenanstalten lebenden Geistesgestörten. Der Gefertigte hat es sich zur Aufgabe gestellt, schon seit einer Reihe von Jahren diesem Gegenstande seine Aufmerksamkeit zuzuwenden, er hat sich nicht blos mit dem theoretischen Studium der in anderen Staaten bestehenden Irrengesetze befasst, er hat sich gerade durch die Bereisung jener Länder, in denen bereits seit Jahren selbstständige Irrengesetze in Gesetzeskraft sind, von der Durchführung dieser Gesetze in der Praxis Kenntniss zu verschaffen gesucht und auf seinen mehrere Jahre hindurch unternommenen Reisen in Deutschland, in der Schweiz, in Italien, Frankreich, Belgien, Holland, Dänemark, Schweden, Nowegen, England und Schottland dem Stande der öffentlichen Irrenfürsorge und Irrengesetzgebung, und auch gerade diesem Zweige seine Aufmerksamkeit zugewendet.

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf die bereits in Rechtskraft bestehenden Bestimmungen des a. b. G. B. und die in früherer Zeit erflossenen Hofkanzlei- und Justizhof-Decrete, umfasst aber in Festhaltung des Grundsatzes, dass auch in Bezug eines Irrengesetzes die Trennung der Justizgeschäfte von den Aufgaben der Administrationsbehörden festgehalten werden muss, bloss die nach der unmassgeblichen Ansicht des Gefertigten zur Sicherstellung des Rechtsschutzes der Irren zweckdienlichen Bestimmungen; insoweit es sich um die Regelung der Ueberwachung der Irren und des Irrenwesens vom Standpunkte der Administrativ-, der politischen und medicinalpolizeilichen Gesetzgebung handelt, hat er sich vorbehalten, weiterhin einen bezüglichen Entwurf in Vorlage zu bringen.

#### **Entwurf eines Gesetzes**

in Betreff der Sicherstellung des Rechtsschutzes angeblich oder wirklich geistesgestörter Personen.

I. Wenn der Fall eintritt, dass eine, sei es minder- oder grossjährige Person wegen Geistesstörung oder Geistesgebrechen in ihrer persönlichen Freiheit oder in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte eingeschränkt werden soll, so sind die Verwandten derselben oder andere mit ihr in nahem Verhältnisse stehende Personen oder bei Abwesenheit und Mangel an Verwandten die Wohnungsgeber unter angemessener Abhördung verbunden, dem Gerichte, in dessen Sprengel die betreffende Person sich im Aufenthalte befindet, hiervon die Anzeige zu machen. Auch die politischen Obrigkeitkeiten und die Vorsteher der Gemeinden müssen sorgen, dass das Gericht hiervon benachrichtigt werde.

II. Wird eine Person wegen Geistesstörung in eine öffentliche oder Privat-Irrenanstalt oder in einen anderen Verwahrungsort behufs ihrer Behandlung, ihrer Verpflegung oder ihrer Verwahrung übersetzt, so hat der Vorstand solcher Anstalten oder Inhaber eines solchen Verwaltungsortes die Verpflichtung, innerhalb 24 Stunden die Anzeige an die competente civilgerichtliche Behörde, in deren Sprengel dieser Heil- oder Aufbewahrungsort gelegen ist, unter Angabe des Nationales, des früheren Wohn- und Zuständigkeitsortes der überbrachten Person, der Personen oder Behörden, die deren Ueberbringung veranlassten, der Personen, die sie überbrachten, der Personen, welche der Anstalt gegenüber für die Leistung von Geldzahlungen haften und der Documente, auf deren Grundlage die Aufnahme erfolgte, zu erstatten.

III. Das Gericht muss, sobald es zur Kenntniß gelangt ist, von Amtswegen die zur Sicherstellung des Rechtsschutzes der betreffenden Person erforderlichen Amtshandlungen einleiten. Es hat die competente Civilgerichtsbehörde eine aus zwei beeideten Gerichtsärzten und einem Gerichtscommissär bestehende Commission abzuordnen, um die Erhebung des Geisteszustandes der wegen Geistesstörung angezeigten Person vorzunehmen. Es ist ein genauer Befund über den Geisteszustand der zu untersuchenden Person aufzunehmen und in einem motivirten Gutachten auszusprechen, ob die betreffende Person geistesgesund oder geisteskrank sei. Bei in Irrenanstalten oder anderen Verwaltungsorten untergebrachten Personen hat die Commission insbesondere noch zu erheben, ob ärztlicherseits Gründe

angegeben sind, welche die Aufnahme der betreffenden Personen in die Irrenanstalt oder den Verwahrungsort als nothwendig bezeichneten.

Bei jenen Personen, die mit Rücksicht auf ihren Krankheitszustand definitiv weder als geistesgesund, noch als geistesgestört erklärt werden, ist bis zu dem Zeitpunkte, in welchem die Abgabe eines definitiven Gutachtens möglich ist, ein provisorischer Curator zu bestellen.

Das Ergebniss der gerichtlichen Geistesuntersuchung ist den Vorständen der Verwaltungsorte und Anstalten, in denen die betreffenden Personen untergebracht sind, bekannt zu geben; bei Bestellung eines Curators insbesondere der Name und Wohnort desselben.

IV. Die Personen, bei denen sich Geistesgestörte im Aufenthalte befinden, fernerhin die Vorstände einer jeden öffentlichen oder Privat-Irrenanstalt oder eines anderen Verwaltungsortes geistesgestörter Personen sind verpflichtet, der competenten Civilgerichtsbehörde ihres Bezirkes innerhalb 3 Tage jede Wohnungsänderung einer geistesgestörten Person zur Anzeige zu bringen, unter Angabe der Personen, von welchen die betreffende geistesgestörte Person zur Verpflegung übernommen worden ist. Ebenso ist auch das erfolgte Ableben eines Pflegebefohlenen innerhalb 3 Tage der als Curatelsbehörde competenten Civilgerichtsbehörde anzugezeigen.

V. Die Vorsteher von öffentlichen und von Privat - Irrenanstalten, Idiotenanstalten und anderen Verwaltungsorten von Geistesgestörten sind verpflichtet, ein von der Civilgerichtsbehörde des Bezirkes paginirtes und paraphirtes Standesbuch über alle in die Anstalt aufgenommenen Kranken zu führen.

Dieses Standesbuch hat nachstehende Rubriken zu enthalten und zwar für:

- 1) die fortlaufende Zahl.
- 2) Den Datum, Jahreszahl, Tag, Stunde der erfolgten Aufnahme.
- 3) Vor- und Zuname der aufgenommenen Person.
- 4) Deren Alter, Stand, Religion und Charakter.
- 5) Geburtsort, Vaterland, Zuständigkeitsort, Wohnort.
- 6) Name und Wohnort der nächsten nach dem bürgerlichen Gesetzbuch zur Uebernahme der Curatel berufenen Personen, so wie derjenigen, die für die Zahlungsleistung haften.
- 7) Den Namen der Personen und Behörden, über deren Ansuchen die Aufnahme des Kranken erfolgte und den Namen der Personen, die den Kranken überbrachten.

Den Namen des Arztes, von welchem das ärztliche Gutachten für die Aufnahme ausgestellt wurde.

- 8) Den Namen des bei der Aufnahme des Kranken fungirenden Journalarztes und Journalbeamten. Den Datum des Tages, an welchem die Aufnahme der Civilgerichtsbehörde angezeigt und von dieser der Empfang der Anzeige bestätigt wurde, und an welchem die Untersuchung des Angezeigten durch die Gerichtscommission stattfand.
- 9) Das der Anstaltsvorstehung mitgetheilte Ergebniss der vorgenommenen Untersuchung, den Namen des definitiv und provisorisch bestellten Curators.
- 10) Den Tag der Entlassung oder des Ablebens des Kranken.
- 11) Den Namen der Personen, denen der Kranke bei seiner Entlassung übergeben wurde; deren Charakter und Wohnort.
- 12) Eine freie Rubrik zur Namenseinzeichnung der Mitglieder der Gerichts-

commission, denen der Kranke bei der Untersuchung nach seiner Aufnahme in die Anstalt vorgestellt wurde.

13) Eine freie Rubrik für besondere Anmerkungen.

Der Name eines jeden Kranken ist sogleich bei der Aufnahme in das Standesbuch einzutragen und so weit als dies möglich ist, sind die vorgeschriebenen Rubriken auszufüllen.

Alljährlich bis längstens 14 Tage nach Schluss des Jahres haben die Vorsteher der öffentlichen und Privat-Irrenanstalten und sonstiger Verwahrungsorte Geistesgestörter der competenten Civilgerichtsbehörde einen genauen Ausweis über die am Schlusse des Jahres in Verpflegung gebliebenen geistesgestörten Personen, in welchen die Rubriken des Standesbuchs so weit als möglich genau ausgefüllt sind, vorzulegen.

Die Vorstände der öffentlichen und Privat-Irrenanstalten und sonstiger Verwahrungsorte von Irren sind gehalten, in der Aufnahmslocalität der Anstalt einen von der Civilgerichtsbehörde legalisierten Detailplan ihrer Anstalt an einer leicht ersichtlichen Stelle der Aufnahmskanzlei aufzuhängen, in welchem alle jene Ubicationen bezeichnet sind, in denen Geistesgestörte unter Verschluss gehalten werden.

VI. Jeder Vormund oder Curator einer gerichtlich als geistesgestört erklärten Person ist nebst den ihm nach den Bestimmungen des a. b. G. B. zukommenden Obliegenheiten noch insbesondere verpflichtet, alljährlich der competenten civilgerichtlichen Personalinstanz einen Bericht über den Zustand seines Pflegebefohlenen zu erstatten und demselben den stempelfreien Befund eines zur Ausübung der ärztlichen Praxis berechtigten Heilarztes über den körperlichen und Geisteszustand des Pflegebefohlenen vorzulegen.

VII. Die competenten Civilgerichtsbehörde ist verpflichtet, jede in ihrem Sprengel in privater oder Anstaltspflege befindliche, gerichtlich als geistesgestört erklärte Person alljährlich mindestens einmal im Sinne des § 283 des a. b. G. B. bezüglich des Geisteszustandes dahin zu untersuchen, ob bei derselben die früher bestandene Geistesstörung wieder behoben und somit die Bedingungen vorhanden sind, die betreffende Person in den Vollgenuss der bürgerlichen Rechte zurückzuversetzen.

VIII. Jeder in privater oder Anstaltspflege befindlichen, von der Civilgerichtsbehörde als geistesgesund erklärten Person ist der bezügliche Bescheid einzuhandigen gegen Empfangsbestätigung, und die Empfangsbestätigung ist bei der Civilgerichtsbehörde zu hinterlegen. In öffentlichen oder Privat-Irrenanstalten oder sonstigen Verwahrungsorten für Irre befindliche, gerichtlich als geistesgesund erklärte Personen sind nach erfolgter Bekanntgabe der Gesundheitserklärung innerhalb der nächstfolgenden 14 Tage aus dem Krankenstande der betreffenden Anstalten zu entlassen und es ist bei etwa diesfalls bestehenden Hindernissen der Civilgerichtsbehörde unter Bekanntgabe derselben unverzüglich hiervon die Anzeige zu erstatten.

IX. Die Civilgerichtsbehörden sind verpflichtet über die in ihrem Sprengel in Pflege befindlichen, gerichtlich als geistesgestört erklärten Personen ein Curandenbuch zu führen mit den nach den Bestimmungen des a. b. G. B. für Waisenbücher normirten Rubriken (§ 207 und 208 des a. b. G. B.). Die Rubriken dieses Buches sind genau auszufüllen. Die Einsichtnahme in diese Bücher ist ausser dem Amtspersonale des Gerichts Niemandem gestattet ausser den von dem Gerichts vorsteher hierzu ermächtigten Personen.

X. Die Personen, bei denen sich dem Gerichte als geistesgestört angezeigte

oder gerichtlich als geistesgestört erklärte Personen im Aufenthalte befinden, sowie deren Vormünder und Curatoren, endlich die Vorstände von öffentlichen und Privat-Irrenanstalten oder sonstiger Verwahrungsorte für Irre sind verpflichtet, der competenten Civilgerichtsbehörde oder deren Abgeordneten über deren Anfrage jederzeit genaue und gewissenhafte Auskunft zu ertheilen über die in Betreff des Pflegebefohlenen gemachten Wahrnehmungen, über die etwaigen Mängel oder Gebrechen in deren Verpflegung und sie haben insbesondere alle für die Beurtheilung des Geisteszustandes der Pflegebefohlenen massgebenden, vom Gerichte oder dessen Abgeordneten verlangten Auskünfte jederzeit anstandslos zu erstatten.

XI. Die competente Civilgerichtsbehörde ist verpflichtet, darüber zu wachen, dass die zum Rechtsschutze der geistesgestörten Personen bestehenden Gesetze genau und gewissenhaft zur Ausführung kommen und sie ist berechtigt, jederzeit durch ihre Organe den Zustand der in Irrenanstalten oder anderen Orten untergebrachten Geistesgestörten untersuchen zu lassen.

Die zum Rechtsschutz der Geistesgestörten bestehenden und künftighin noch erfließenden, Gesetzeskraft erlangenden Bestimmungen sind unter der Rubrik „Irrengesetzgebung“ in der Gesetzsammlung einzutragen.

### Begründung und Erläuterung.

#### Ad I.

Die Aufnahme dieser Bestimmung ist einfach deshalb nothwendig, da nur auf solche Weise das Civilgericht rechtzeitig in die Kenntniss gelangt, dass bei einem Geistesgestörten der im Gesetze (§ 21 a. b. G. B.) den Geistesgestörten zugesicherte Rechtsschutz Platz zu greifen habe. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung kann umsoweniger Anstand unterliegen, da mit Rücksicht auf die §§ 280 und 189 des a. b. G. B. diese Bestimmungen eigentlich schon jetzt als rechtskräftig bestehen, wie auch mit Rücksicht auf das Regierungscircular vom 14. Juli 1807 Z. 23606.

#### Ad II.

Die Nothwendigkeit der Aufnahme dieser Bestimmung ergiebt sich gleichfalls von selbst, da nur so rechtzeitig das zum Rechtsschutz solcher Personen Erforderliche durch die Civilgerichtsbehörde verfügt werden kann. Diese Massregel wurde übrigens schon in früherer Zeit durch Hofkanzleidecreete und allerhöchste Bestimmungen ausdrücklich angeordnet: so durch das Reg.-Decret vom 28. August 1807 Z. 23601; Hofverordnung vom 28. Februar 1814 Z. 8276; Hofkanzleidecret vom 21. Juli 1825 K. G. B. 53. Band; Allerhöchste Entschließung vom 22. October 1827. Es erscheint aber im Interesse des Rechtsschutzes der betreffenden Personen absolut nötig zu bestimmen, dass diese Anzeigen direct bei der Civilgerichtsbehörde erstattet werden, da im gegentheiligen Falle eine ganz ungerechtfertigte Verzögerung Platz greift und da die bezüglich des Rechtsschutzes geistesgestörter Per-

sonen durchzuführenden Amtshandlungen der Competenz des Civilgerichts, nicht aber der Administrativ- und Polizeibehörde zustehen. Finden es die den öffentlichen und Privat-Irrenanstalten vorgesetzten politischen und Administrativbehörden nothwendig, dass auch ihnen in Rücksicht der sanitätspolizeilichen Ueberwachung dieser Anstalten Ausweise über die Aufnahme der Kranken zugemittelt werden, so steht dem nichts entgegen; allein im Rechtsstaate darf es nicht erst dem Ermessen der Administrativ- oder Polizeibehörde überlassen bleiben, zu entscheiden, ob und wann sie der Civilgerichtsbehörde die Internirung eines Geisteskranken in eine Irrenanstalt zur Anzeige bringt. Es ist geradezu gesetzwidrig, wenn so Etwas vorkommt. Dass es nothwendig sei, in den Aufnahmsanzeigen die angeführten Rubriken aufzunehmen und dieselben, insoweit die bezughabenden Daten bei der Aufnahme des Kranken bekannt sind, auszufüllen, bedarf gleichfalls keiner Begründung. Die Angabe der Documente, auf deren Grundlage eine Person in eine Irrenanstalt aufgenommen worden ist, die Angabe der Personen und Behörden, die die Aufnahme veranlassten, die Angabe der Personen, die den Kranken überbrachten, — die Angabe aller dieser Daten ist unbedingt erforderlich, um von vornherein eine ungerechtfertigte Uebersetzung einer Person in eine Irrenanstalt hintanzustellen. Es wurden analoge Bestimmungen nicht blos an die Besitzer von Privat-Irrenanstalten bereits erlassen, so die Reg.-Verordnung vom 9. Mai 1823 Z. 2006; das Hofkanzleidecreet vom 31. Januar 1827 Z. 1699; die Reg.-Verordnung vom 12. Februar 1827 Z. 8143; das Hofkanzleidecreet vom 18. October 1827 Z. 27255; die Reg.-Verordnung vom 22. November 1827 H. 60643 — sondern auch für die öffentlichen Irrenanstalten, so das Hofkanzleidecreet vom 21. Juli 1825 Z. 20868; Reg.-Verordnung vom 22. August 1825; wie auch für die Besitzer von Privatkostorten für Irre: Reg.-Verordnung vom 27. Januar 1837 Z. 72837, wie auch an das Spital der barmherzigen Brüder: Reg.-Verordnung vom 12. Februar 1835 Z. 8260. Die Bekanntgabe der Personen, welche den Austalten gegenüber für die Zahlungsleistung der Verpflegungskosten haften unterliegt in den Fällen, in denen dies bekannt ist, namentlich auch von Seiten der Vorstehungen der Privat - Irrenanstalten keiner Schwierigkeit, da ja bei Aufnahme zahlungsfähiger Pfleglinge von Seiten der Direction der öffentlichen Anstalten Zahlungsreverse abverlangt werden und bei Aufnahme von Kranken in Privat-Irrenanstalten ein Uebereinkommen bezüglich der Zahlungsleistung der Verpflegungsgebühren abgeschlossen wird. Die Bekanntgabe der betreffenden Personen ist aber vor Allem deshalb wünschenswerth, da

hierdurch der Gerichtsbehörde erst weitläufige Erhebungen erspart werden und so eine im Interesse der Partheien wie des Staates sehr wünschenswerthe Geschäftsvereinfachung Platz greift.

### Ad III.

Gegen die Aufnahme der in diesem Absatze enthaltenen Bestimmungen in das Irrengesetz lassen sich gleichfalls keine berechtigten Einwendungen erheben, da dieselben zun Theile schon durch bestehende gesetzliche Bestimmungen angeordnet sind, so durch die §§ 190, 273, 280 des a. b. G. B., durch das Justizhofdecreet vom 28. August 1837.

Die Durchführung einer Controle durch die Civilgerichtsbehörde darüber, ob die Aufnahme einer Person in eine Irrenanstalt gerechtfertigt war oder nicht, ist in einem Rechtsstaate eine selbstverständliche Massregel, erscheint aber umso mehr nothwendig, wenn man die Verhältnisse kennt und weiss, wie oberflächlich mitunter bei der Ueberweisung von Personen in die Irrenanstalten vorgegangen wird, wenn man berücksichtigt, dass in manchen Kronländern die Ueberweisung einer Person in eine Irrenanstalt häufig über den Befund von Aerzten erfolgt, die in ihrem Leben nie einen Geisteskranken beobachteten, sich mitunter nicht einmal theoretische Kenntnisse in der Psychiatrie angeeignet haben und dass die Aufnahme von Personen in Irrenanstalten erfolgt, ohne dass ein anderer ärztlicher Befund vorliegt als ein solcher, der wörtlich dahin lautet: „N. N. ist zur Aufnahme in die Irrenanstalt geeignet“ ohne näherer Angaben, welche Erscheinungen und Thatsachen vorliegen, um eine solche für die ganze zukünftige Existenz eines Menschen gewiss nicht gleichgültige Verfügung zu veranlassen. Es kommt weiterhin nicht selten vor, dass Kranke auf Grund ärztlicher Gutachten aufgenommen werden, die bereits Wochen ja selbst Monate früher ausgestellt sind; der Gefertigte könnte selbst auf einen Fall hinweisen, wo der Befund eines Gensd'armen als genügend befunden wurde, um eine Person als geistesgestört zur Aufnahme in eine Irrenanstalt zu überweisen. Solche Vorkommnisse gefährden die Rechts-sicherheit der Staatsbürger, wenn wenigstens nicht eine nachträgliche Controle über ein ordnungsmässiges Vorgehen bei der Aufnahme geübt wird. Wenn die Civilgerichtsbehörde darüber entsprechende Controle führt, auf Grundlage welcher Vorlagen und Verfügungen Jemand wegen angeblicher Geistesstörung in eine Irrenanstalt internirt und in seiner persönlichen Freiheit eingeschränkt wird, so wird man nicht ohne weitere Begründung die Beschränkung eines Staatsbürgers decretiren, sondern man wird in ausführlicher Weise diese Verfügung durch ein eingehendes ärztliches Gutachten zu begründen haben. Es wird dann nicht

mehr so leicht vorkommen, dass Personen, die vorübergehend in Folge acuter Krankheitsprocesse deliriren, als Geisteskranke in die Irrenanstalten transferirt werden, um dort wochenlang in Observation zu verbleiben. Dermalen wird darüber, ob bei der Aufnahme von Kranken in Irrenanstalten den gesetzlichen Vorschriften gemäss vorgegangen wird, von Seiten der Civilgerichtsbehörde gar keine Controle geübt. Ein Einblick in die in Oesterreich bestehenden, auf die Irren und das Irrenwesen bezughabenden Gesetze und Verordnungen zeigt, dass die wenigen Bestimmungen, die zum Rechtsschutz der Irren bestanden oder bestehen, grösstentheils aus den Zeiten des Kaiser Josef II. und S. Majestät des Kaisers Franz I. datiren, welch' beide Regenten in edelster Hochherzigkeit gerade diesem Zweige der Gesetzgebung ihre besondere Aufmerksamkeit zugewendet haben. Diese Bestimmungen, obwohl von den edelsten Intentionen ausgehend, sind aber bei unseren heutigen staatlichen Verhältnissen nicht mehr alle ganz entsprechend. Das Hofkanzleidecreet vom 10. März 1815 Z. 4226 R. Z. 10360 ordnet an, dass der Sanitäts - Referent und Protomedicus vermöge seiner Instruction verbunden sei, in jedem Monate das allgemeine Krankenhaus mit allen seinen Abtheilungen mit Einschluss der Irrenanstalt unvermutet und genau zu untersuchen, um sich die Ueberzeugung zu verschaffen, ob daselbst in Gemässheit der bestehenden Vorschriften, vorzüglich der Hofverordnung vom 28. Februar 1814 R. Z. 8276 zu Werke gegangeu werde. Das Hofkanzleidecreet vom 31. Januar 1827 Z. 1699, Reg.-Verordnung vom 12. Februar 1827 Z. 8143 bestimmt, dass die beiden Stadtärzte bei den ihnen obliegenden periodischen Untersuchungen der Privat-Irrenanstalten ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten haben, ob nicht etwa ein vom Wahnsinn bereits geheiltes Individuum noch länger in derselben angehalten werde; eine analoge Bestimmung enthält das Hofkanzleidecreet vom 18. October 1827, Reg.-Verordnung vom 22. November 1827 Z. 60643, sowie die Reg.-Verordnung vom 27. Januar 1829 Z. 72827.

Eine unbefangene Beurtheilung der Verhältnisse ergiebt nun aber, dass durch den Protomedicus und die Stadtphysiker ohne Intervention der Civilgerichtsbehörde eine erfolgreiche Ueberwachung der Sicherstellung des Rechtsschutzes nicht gepflogen werden kann. — Zunächst ist wohl zu berücksichtigen, dass es sich hier um die Zuwendung eines Rechtsschutzes handelt; daher die darauf bezughabende Amtshandlung nur durch Organe des Civilgerichtes, nicht aber durch Organe der Administrativbehörde, die bloss an diese berichten, vorzunehmen sind. Die Protomedici, die Stadtphysiker und Bezirksärzte haben diese An-

stalten in sanitätspolizeilicher und hygienischer Hinsicht zu überwachen, darauf zu sehen, ob diese Aufenthaltsorte für Geistesgestörte den Anforderungen der Salubrität und Sicherheit entsprechend eingerichtet sind, ob die Behandlung, Verpflegung, Nahrung, ärztliche Behandlung, Beschäftigung u. s. w. den Anforderungen der Wissenschaft und Humanität entsprechend sei, wie dies die Reg.-Verordnung vom 27. Januar 1827 Z. 72837 auch klar ausspricht. Bei der nun auch bei uns zur Durchführung kommenden Trennung der Justiz von der Verwaltung ist nun aber die Controle darüber, dass Geistesgestörte in ihrer persönlichen Freiheit und in der Ausübung ihrer bürgerlichen Rechte nicht beeinträchtigt werden, Sache der Justizbehörde und nicht der politischen Administrativ- oder Polizeibehörde. Da gerade durch Verfügung der politischen und Polizeibehörde viele Personen in den Irren-Anstalten internirt werden, so kann die Controle, ob hierbei die Rechtsverhältnisse der betreffenden Personen nicht beeinträchtigt werden, nicht durch diese Behörde oder deren Organe, sondern nur durch die Civilgerichtsbehörde vorgenommen werden. Der bei der politischen Behörde angestellte Arzt ist übrigens ohne Kenntnissnahme der durch die Civilgerichtsbehörde gepflogenen Erhebungen gar nicht in der Lage, die zur Sicherstellung der Rechtsverhältnisse der Geistesgestörten erforderlichen Verfügungen zu treffen. Uebrigens lehrt die Erfahrung, dass das Abhängigkeitsverhältniss der der politischen Behörde unterstehenden Aerzte von ihrer vorgesetzten Behörde denselben mitunter schwer ermöglicht, eine wirksame Controle darüber zu führen, wenn die Polizei- oder politische Behörde ihre Gründe hat, die Aufnahme von geistesgestörten Personen in Irrenanstalten der competenten civilgerichtlichen Personal-Instanz gar nicht oder nicht rechtzeitig zur Kenntniss zu bringen.

Die durch die Organe der Civilgerichtsbehörde geübte Controle der Ueberwachung der Aufnahme von Personen in Irrenanstalten und rechtzeitigen Entlassung derselben aus denselben ist übrigens ein selbstverständliches Postulat des Gesetzes zum Schutze der persönlichen Freiheit und man muss es als eine Lücke dieses Gesetzes bezeichnen, dass in demselben auf die Sicherstellung der persönlichen Freiheit in dieser Richtung gar nicht Bedacht genommen wurde.

Die Bestimmung, dass den Irrenanstalts-Directiohen das Ergebniss der gerichtlichen Untersuchung der daselbst befindlichen Geistesgestörten mitgetheilt werden müsse, ist schon durch die Regierungs-Verordnung vom 16. September 1837 Z. 52453 angeordnet.

Eine dringend nothwendige Massregel ist es, dass den der Civil-

gerichtsbehörde als geistesgestört zur Anzeige gebrachten Personen von dem Momente an, als selbe von der Civilgerichtsbehörde untersucht, von der betreffenden Commission jedoch aus verschiedenen Gründen ein definitives, auf Geistesgesundheit oder Geistesstörung lautendes Gutachten nicht abgegeben werden kann, bis zu dem Zeitpunkte der definitiven Gesundheits- oder Krankheitserklärung ein provisorischer Curator gestellt werden müsse, da sonst mitunter Wochen oder Monate vergehen, bis dass definitiv die Curatel verhängt oder die Gesundheitserklärung ausgesprochen werden kann, aber gerade in der ersten Zeit, wenn eine Person aus ihren gewohnten Berufs- und Lebensverhältnissen herausgerissen wird, zur Ordnung mancher Geschäfte die Beigabe eines verlässlichen, gesetzlich verantwortlichen Verwalters dringend nothwendig ist. Nur dürfte die Bestellung des provisorischen Curators nicht in den amtlichen Blättern publicirt werden, da hierdurch vielfache nachtheilige Rückwirkungen auf die künftige Lebensstellung des Kranken resultiren und ein solches Vorgehen bei anzuhoffender baldiger Wiedergenesung ebensowenig gerechtfertigt wäre, als die definitive Verhängung der Curatel. Die Bestellung eines provisorischen Curators hätte in solchen Fällen eine analoge Berechtigung, wie die Bestellung eines Curators für Abwesende (§ 276 a. b. G. B.) oder eines Curators ad actum.

#### Ad IV.

Auch diese Bestimmung ergiebt sich als selbstverständlich. Wenn überhaupt eine Ueberwachung Geistesgestörter Platz greifen soll, so muss doch die diesfalls zur Ueberwachung berufene Behörde wissen, wo sich der Pflegebefohlene in Aufenthalt befindet und ob er überhaupt noch am Leben sei. Zur Herbeiführung der Geschäftsvereinfachung ist es wünschenswerth, dass auch die hierauf bezughabenden Anzeigen direct an die Civilgerichtsbehörde erstattet werden, nicht erst im Wege der politischen Administrativ- und Polizeibehörde.

#### Ad V.

Die Anlage eines unter der Controle des Civilgerichtes geführten, nach Art der öffentlichen Geschäftsbücher eingerichteten Standesbuches über die in einer Irrenanstalt erfolgte Aufnahme geisteskranker Personen ist eine im Rechtsstaat absolut nothwendige Massregel, wenn darüber gewacht werden soll, dass mit der Uebersetzung einer Person in eine Irrenanstalt kein Missbrauch geschehe. Die Civilgerichtsbehörde muss in der Lage sein, in jedem Momente auf Grund eines unter ihrer Controle stehenden Standesbuches zu entnehmen, welche Personen durch die Uebersetzung in eine Irrenanstalt in ihrer persön-

lichen Freiheit und in der Ausübung ihrer persönlichen Rechte beschränkt worden sind. — Die Führung eines solchen Standes- und Aufnahmeprotokolles, legalisiert von der competenten Civilgerichtsbehörde, liegt ebenso im Interesse der Staatsbürger, wie im Interesse des Rufes der Irrenanstalten selbst. Ist ein solches Protokoll vorhanden, genau paginiert, so eingerichtet, dass aus demselben kein Blatt entnommen noch ein solches zugefügt werden kann, ohne dass dies auffallen muss, wird dieses Standesprotokoll in allen Rubriken genau ausgefüllt, sodann wird es nicht vorkommen, dass man behaupten kann, es seien Personen in den Irrenanstalten, von denen die Civilgerichtsbehörde gar nicht weiß, dass man sie daselbst internirt halte. Eine solche auf die Führung eines genauen Standesbuches abzielende Bestimmung ist in den Irrengesetzen aller Staaten enthalten, in denen ein Rechtsschutz der Irren angestrebt wird. So bestimmt das französische Irrengesetz vom 30. Juni 1858 Titre II. Art. 12: Il y aura dans chaque établissement un registre coté et paraphé par le maire sur lequel seront immédiatement inscrits les noms, profession, âge et domicile des personnes placées dans les établissements, la mention du jugement d'interdiction, si elle a été prononcé, et le nom de leur tuteur; la date de leur placement; les noms des professions et la demeure de parent, parente ou non parente, qui l'aura demandé . . . . ce registre sera soumis aux personnes, qui d'après article 4 auront le droit de visiter l'établissement, lorsqu'elles se présenteront pour en faire la visite; après l'avoir terminée, elles apposieront sur le registre leur visa, leur signature et leurs observations s'il y a lieu.

Das Genfer Irrengesetz vom 5. Februar 1858 (Loi sur le placement et la surveillance des aliénés) bestimmt im Artikel 12 gleichfalls die Haltung eines solchen Standesbuches.

Dans tout établissement destiné au traitement ou à la garde des aliénés il sera tenu un registre spécial coté et paraphé à chaque feuillet par le lieutenant de police. Le registre indiquera le nom, pronoms, âge, lieu de naissance etc. S'il a été nommé un administrateur provisoire des biens de l'aliéné ou un tuteur de l'interdit, le registre contiendra l'interdiction. Le registre sera présenté aux personnes chargées de la surveillance des établissements d'aliénés sur la première requisition.

Eine gleiche Bestimmung enthält das niederländische Irrengesetz (Königlicher Beschluss vom 5. October 1841 zur Regelung der Ausführung des Irrengesetzes vom 29. Mai 1841) Art. 11: Die Register, welche nach dem genannten Gesetze zur Einschreibung der in die

Anstalten aufgenommenen Personen dienen, ebenso wie die darauf bezüglichen Schriftstücke sollen nach dem diesem Gesetze angefügten Formulare angelegt sein; sie müssen von dem Bürgermeister und durch ein Mitglied der Verwaltungsbehörde des Amtes, in welchem die Anstalt liegt, paraphirt sein. Die den Registern angehefteten Schriftstücke sollen für jede Person zusammengelegt und mit der Nummer versehen werden unter welcher die Eintragung derselben erfolgte. Diejenigen, welche Kraft des genannten Gesetzes die Anstalten besuchen werden, sollen unter dieses Register jedesmal unter die letzte Eintragung ihr Visa und ihre Unterschrift mit Angabe des Datums der Visitation setzen. Eine analoge Bestimmung enthält der Artikel 50, 65 und 66 des englischen Irregesetzes vom 4. August 1845, das Irregesetz für Norwegen vom 17. August 1848 §. 5, §. 11 und die Instruction für die für die norwegischen Irrenanstalten vom König bestellte Controllecommission §. 2; weiterhin das belgische Irregesetz vom 18. Juni 1850, welches im Artikel 22 bestimmt:

*„Dans chaque établissement public ou particulier il sera tenu un registre côté et paraphé à chaque feuillet par le procureur du roi de l'arondissement etc. Le registre ne pourra être communiqué à aucune personne étrangère à l'établissement ou non préposé à sa surveillance sans une autorisation spéciale du ministre de la justice.“*

Aus diesen angeführten Bestimmungen ist zu entnehmen, welcher Werth in Verfassungsstaaten auf die Führung eines solchen Protocoles gelegt wird. — Eine Begründung des Antrages, dass die angedeuteten Rubriken im Protokoll enthalten und ausgefüllt werden sollen, erscheint wohl überflüssig.

Die Bestimmung, dass in jeder Irrenanstalt ein amtlich legalisirter Plan der Anstalt, mit Ersichtlichmachung jener Räume, in denen Geistesgestörte unter Verschluss gehalten werden, an einer leicht ersichtlichen Stelle aufzuhängen sei, ist ebenso in Rücksicht der sanitätspolizeilichen Ueberwachung der Anstalten, wie in Rücksicht der sonstigen Ueberwachung der Geistesgestörten nothwendig, da es im Interesse des Rechtsschutzes erforderlich ist, dass die von der Gerichtsbehörde autorisierten Personen jederzeit in der Lage sind, die Räumlichkeiten zu kennen, in denen die unter dem Schutze des Civilgesetzes gestellten Pflegebefohlenen internirt gehalten werden, eine Bestimmung, die auch im englischen Irregesetze enthalten ist, in dem der Art. 66 vorschreibt: „An irgend einem leicht sichtbaren Theile eines jeden concessionirten Hauses soll eine Copie des Planes aufgehängt sein, welcher dem Richter oder den Commissaren beim Concessionsgesuche eingereicht ist.“ Die

Bestimmung, dass am Schlusse eines jeden Jahres ein Standesausweis der in einer Irrenanstalt, einem Verwahrungsorte befindlichen Geistesgestörten vorgelegt werde, ist eine im Interesse der Ueberwachung dieser Personen nothwendige Massregel. Für die Inhaber der Privat-Irrenanstalten und Privatkosten für Irre wurde übrigens die Vorlage solcher Standesausweise an die Regierung in früherer Zeit angeordnet durch die Regierungsverordnung vom 27. Januar 1839 Z. 72837, eine Gepflogenheit, die aber allmählig wieder ausser Uebung kam. Die Vorlage solcher Uebersichtstabellen hat aber gerade für die Civilgerichtsbehörde einen praktischen Werth, um die bezüglich des Rechtsschutzes der Irren vorgenommenen Amtshandlungen erfolgreich controlliren zu können. Für die Administrativbehörde haben diese Ausweise nur eine untergeordnete Bedeutung.

#### Ad VI.

Die Beantragung dieser Bestimmung bedarf wohl gleichfalls keiner weiteren Begründung; es ist dies eine unter allen Umständen selbstverständliche Verpflichtung selbst bei der laxesten Ausführung des Gesetzes, um die Controlle darüber zu üben, ob denn der Curator seine Pflichten erfüllt, namentlich auch in der Richtung, dass bei Kranken, bei denen noch eine Heilung und Besserung möglich erscheint, nicht durch eine gänzliche Vernachlässigung jeder Pflege und ärztlichen Behandlung ein Zustand gänzlicher Verkommenheit und dauernder Unheilbarkeit herbeigeführt werde. Die Aufnahme einer solchen Bestimmung findet übrigens schon ihre genügende Begründung nach dem Wortlaute des §. 188 des a. b. G. B.

#### Ad VII.

Die Aufnahme dieser Bestimmung ist selbstverständlich, wenn der §. 283 des a. b. G. B. den Zweck erfüllen soll, die Rechte der von ihrer Geistesstörung genesenen Personen sicher zu stellen, und die gerichtlich als geistesgestört erklärten Personen nicht den empfindlichsten Rechtsverletzungen durch ungebührliche Verlängerung der über sie verhängten Curatel ausgesetzt werden sollen.

#### Ad VIII.

Die Beantragung dieser Bestimmung bedarf gleichfalls keiner Begründung. Die Festsetzung des längsten Entlassungstermins auf 14 Tage nach erfolgter Bekanntgabe der gerichtlichen Gesundheitserklärung ist deshalb nothwendig, da vor der stattfindenden Entlassung der genesenen Kranken häufig erst die Familienangehörigen verständigt werden müssen, da denn selbst manche genesene Geistesgestörte nicht ohne Begleitung in ihre Heimat zurückgeschickt werden können, dagegen

erscheint es nothwendig, dass bei Verzögerung der Entlassung als gesund erklärter Irren die Civilgerichtsbehörde hiervon verständigt werde.

#### Ad IX.

Die Führung eines Curandenbuches kann umsoweniger beanstandet werden, da dies nothwendig ist, um die im Gerichtsbezirke befindlichen Pflegebefohlenen in Evidenz zu halten. Uebrigens ist die Führung eines solchen Buches schon nach den §§. 207 und 208 des a. b. G. B. gesetzlich vorgeschrieben. Dieses Buch soll nur der leichteren Uebersicht halber getrennt von dem sogenannten Waisenbuch geführt werden.

#### Ad X.

Die Aufnahme dieser Bestimmung erscheint deshalb gerechtfertigt, als von mancher Seite die Vornahme der gerichtlichen Untersuchung der in privater Anstaltpflege befindlichen Pflegebefohlenen als ein im Gesetze nicht begründeter Vorgang angesehen wird, und namentlich den vom Gericht bestellten Organen unter dem Vorwande, es dürfe das Familiengeheimniß nicht verletzt werden — mitunter wichtige, für die Beurtheilung des Geisteszustandes des zu Untersuchenden nothwendige Daten vorenthalten werden. Da die zur Vornahme der gerichtlichen Untersuchung des Geisteszustandes von Personen bestellten Organe durch ihren Amtscid auch zur Wahrung des Familiengeheimnisses verpflichtet sind, so hat die vorerwähnte Einwendung keinerlei Berechtigung. Uebrigens stehen auch die Fälle nicht vereinzelt da, dass man den Commissionsmitgliedern von mancher Seite die zur Constatirung des Geisteszustandes nothwendigen Mittheilungen gleichsam nur im Gnadenwege ertheilt, nicht aber als solche, zu deren Deponirung man nach den Bestimmungen des Gesetzes verpflichtet ist, ein Vorkommniss, welches im Rechtsstaate wohl nicht zulässig erscheint, da ja durch das Verschweigen gewichtiger Thatumstände für die zu untersuchenden Personen und andere dritte Personen empfindlicher Nachtheil erwachsen kann.

#### Ad XI.

Der Aufnahme dieser Bestimmung steht wohl kein begründetes Bedenken entgegen.

#### Ad XII.

Durch die Ausführung dieser Bestimmung wird es Jedermann ohne Schwierigkeit möglich, die in Bezug auf die Irrengesetzgebung bezughabenden Bestimmungen ohne Zeitverlust aufzufinden, einzusehen, und den Stand der Gesetzgebung jederzeit zu controlliren.

Der achtungsvoll Gefertigte muss es dem Ermessen von Euer Excellenz überlassen, welcher Weg einzuschlagen ist, um ehemöglichst

die Geistesgestörten in ihren Rechtsverhältnissen in einer den Anforderungen des Rechtsstaates entsprechenden Weise sicher zu stellen. Der ehrfurchtvoll Gefertigte hält es im Interesse der Sache für angemessen, den Gegenstand vorerst Euer Excellenz zu unterbreiten, da es vielleicht in den Intentionen und im Interesse der hohen Regierung gelegen sein könnte, nach Hinweis auf den Stand der Dinge auf diesem Gebiete der Gesetzgebung die Initiative zu ergreifen und nicht abzuwarten, dass erst von andrer Seite ein Anstoss gegeben werde, dass in dieser Richtung eine Regierungsvorlage eingebracht werde.

Im Interesse der öffentlichen Irrenfürsorge ist es gelegen, dass die zu erlassenden Bestimmungen für alle cisleithanischen Kronländer Geltung erlangen, denn es lässt sich nicht rechtfertigen, dass in dieser Hinsicht in den verschiedenen Kronländern in ganz abweichender Weise vorgegangen wird.

Ohne den vorangeführten Entwurf als einen solchen hinzustellen, der keiner Verbesserung und Vervollkommenung fähig wäre, glaubt aber der Gefertigte aussprechen zu können, dass die darin aufgenommenen Bestimmungen vom irrenärztlichen und gerichtsärztlichen Standpunkte einen vollkommen ausreichenden Rechtsschutz gewähren, einerseits für die Fälle, in denen ein Staatsbürger an Geistesstörung erkrankt und zwar für die ganze Dauer des Bestehens der Störung, vom Momente seiner Einschränkung bis zu seiner Wiedergenesung oder seinem Tode, andererseits eine Schutzwehr besteht, dass Niemand ohne Vorwissen der Civilgerichtsbehörde unter dem Vorwand, dass er an Geistesstörung erkrankt sei, in seiner persönlichen Freiheit und in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte beschränkt werde; ebenso ist eine Garantie geboten, dass unter Curatel gestellte Geistesgestörte wieder rechtzeitig in den Vollgenuss ihrer bürgerlichen Rechte versetzt werden, wenn ihre Störung gehoben ist.

Was die Frage betrifft, ob die Durchführung des auf die Sicherstellung des Rechtsschutzes der Geistesgestörten bezughabenden Gesetzes für den Staatsschatz mit besonderen Ausgaben verknüpft sei, so lässt sich dieselbe dahin beantworten, dass durch die Durchführung desselben für den Staatsschatz gar keine anderen Auslagen erwachsen, als jene, zu denen die Staatsverwaltung schon nach den jetzt zu Recht bestehenden Gesetzen verpflichtet erscheint. Da es sich um die Sicherstellung der Rechte von Personen handelt, die vermöge ihrer aufhebenden Geistesstörung nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und Rechtsverhältnisse klar, richtig und unbefangen zu beurtheilen, zu ordnen, handzuhaben und zu wahren, ist es vor Allem Pflicht der zur

Gesetzgebung Berufenen, dafür zu sorgen, dass geisteskranke Staatsbürger nach jeder Richtung hin, nicht blos dem Namen nach, sondern in Wirklichkeit unter den Schutz des Gesetzes gestellt sind, dass kein Staatsbürger unter dem Vorwand, dass er an Geistesstörung erkrankt sei, in seiner persönlichen Freiheit beschränkt und in der Ausübung seiner bürgerlichen Rechte behindert werde, und dass wirklich Geistesgestörten ihre persönliche Freiheit und das freie Dispositionsrecht nicht länger und nicht in einem höheren Grade entzogen werde, als dies der Charakter, die Natur und die Dauer ihres Krankheitszustandes nothwendig machen. In einem Staate, der in dem bürgerlichen Gesetzbuche den an Geistesgebrechen Leidenden ausdrücklich einen besonderen Rechtsschutz zusichert, ist es nicht blos eine Verpflichtung, sondern einfach Ehrensache, diese Zusage einzuhalten und gewissenhafte Controlle zu üben, dass Geisteskranke während der Dauer ihrer Geistesstörung in ihren sachlichen Rechten nicht beeinträchtigt werden.

Man werfe nicht ein, dass in Oesterreich nicht das Bedürfniss bestehe, ein solches Gesetz zu erlassen, — der ehrfurchtvollst Gefertigte hält sich für verpflichtet, auf Grund seiner irrenärztlichen und gerichtsärztlichen Erfahrung auszusprechen, dass der Erlass eines solchen Gesetzes nothwendig ist und er will nur nicht Euer Excellenz durch die Aufzählung von Thatsachen behilfigen, die ein interessantes Streiflicht darauf werfen, wie es in Oesterreich in mancher Hinsicht mit der Sicherstellung der Rechte der Geistesgestörten bestellt ist. Vorläufig hat sich bei uns in Oesterreich die Stimme der Oeffentlichkeit noch nicht der Besprechung der ererbten Uebelstände auf diesem Gebiete zugewendet. —

Wenn unverhältnismässig nur selten Klagen über Missstände in dieser Richtung in die Oeffentlichkeit und den competenten Behörden zur Kenntniss gelangen, so liegt der Hauptgrund hiervon nur darin, dass diejenigen, die vor Allem in Folge dieser Uebelstände zu leiden haben, vermöge ihrer individuellen Geistesbeschaffenheit so selten in der Lage sind, ihr gutes Recht selbst zu vertheidigen, ihr Recht zu suchen, Beschwerde zu führen. Der Geistesgesunde ist in der Lage selbstständig aufzutreten, dort, wo er sich in seinem Rechte verkürzt und beeinträchtigt findet — der Geistesgestörte ist vermöge der Natur seiner Störung vielfach gar nicht in der Lage selbst bei der ärgsten Beeinträchtigung die geeigneten Schritte einzuleiten, sich gegen solche Rechtsbeeinträchtigungen zu sichern; in gar manchen Fällen wird dem Geisteskranken, selbst wenn er die Wahrheit spricht eben wegen seiner

Geistesstörung selbst die Wahrheit nicht geglaubt. Es wäre somit ein Fehlschluss zu glauben, es bestehe nicht das Bedürfniss nach Regelung dieser Verhältnisse deshalb, weil bei der Justizbehörde diesfalls keine und nur ausnahmsweise Beschwerden einlaufen. Den in den Gefängnissen internirten Sträflingen hat man durch die Bestellung eines General - Inspectors der Gefängnisse im hochherziger und gerechter Weise Gelegenheit gegeben, dass denselben für die Dauer ihrer Inhaftirung ein Rechtsschutz gegen Ausschreitungen der Willkür seitens derjenigen gegeben sei, denen die Gefangenen überantwortet sind. Die Geistesgestörten, die notorisch in manchen Fällen in viel empfindlicherer Weise von ihrer eigennützigen Umgebung ausgebeutet werden, geniessen in Oesterreich nicht den Schutz eines wachsamen Fürsorgers in der Person eines General - Inspektors des Irrenwesens, der darüber wacht, dass diese Personen während des Bestandes ihrer Geistesstörung in keiner Richtung beeinträchtigt werden.

Die Wichtigkeit und Bedeutung des Erlasses der den Rechtsschutz der Irren normirenden Bestimmungen geht wohl zur Genüge daraus hervor, dass in allen Verfassungsstaaten die gesetzgebenden Versammlungen das Inslebentreten eines Irrengesetzes als eine der wichtigsten Aufgaben ihrer gesetzgebenden Thätigkeit anerkannten. Die eingehenden diesbezüglichen Verhandlungen in den französischen Kammern unter dem Juli-Königthum, die Verhandlungen der niederländischen Generalstaaten, der belgischen Kammern, des norwegischen Northing und schwedischen Reichstages, die heftigen Verhandlungen des englischen Parlaments über die Bestimmungen des englischen Irrengesetzes zeigen, wie sehr in diesen Ländern die gesetzgebenden Körperschaften darauf Bedacht nahmen und Werth legten, die Rechte des Geistesgestörten sicher zu stellen.

Vermöge seines Berufes fühlt sich der Gefertigte für berechtigt und verpflichtet, die Aufmerksamkeit von Euer Excellenz auf die dringende Nothwendigkeit der Durchführung zeitgemässer Reformen in diesem Zweige der Justizgesetzgebung zu lenken. In dem Bewusstsein, dass es sich um die Sicherstellung der Rechte von Personen handelt, die nicht in der Lage sind, sich selbst Recht zu suchen, ist es namentlich für den Irrenarzt, der diese Verhältnisse kennt, Pflicht, dieselben offen und rückhaltslos darzulegen und dahin zu streben, dass Oesterreich auch in diesem Zweige der Gesetzgebung den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit gerecht werde. Die Sanction eines zeitgemässen Irrengesetzes wird aber dann auch indirekt einen mächtigen Anstoss geben zur Verbesserung des Looses der Irren.

Insoweit es sich um jene Bestimmungen des Irrengesetzes handelt, die die Regelung und Ueberwachung des Irrenwesens vom Standpunkte der politisch-administrativen und medicinalpolizeilichen Gesetzgebung zum Gegenstande haben, hat es sich der Gefertigte vorbehalten, seinerzeit der competenten Behörde die betreffende Vorlage zu überreichen.

---